



V.i.S.d.P.: Drago Bock
Pressesprecher
Büro des Oberbürgermeisters
Stadt Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
drago.bock@halle.de

PRESSEINFORMATION

Datum 11.06.2013

Stadt zahlt Hochwasser-Soforthilfe aus

Die Stadt Halle wird am morgigen **Mittwoch, dem 12. Juni 2013**, mit der Auszahlung der Soforthilfe für Hochwassergeschädigte beginnen. Im Bürgerservicebereich des Ratshofes sind bis zu elf Schalter geöffnet. Die Beratung wird täglich, auch am Wochenende, zunächst bis zum Freitag, dem 21. Juni 2013, von 8 bis 20 Uhr angeboten. Mitzubringen ist lediglich der Personalausweis. Weitere Informationen ab heute Abend auch unter: www.halle.de

Nr. 295/2013
Magdeburg, den 11. Juni 2013



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Hilfe für Hochwasser-Opfer hat höchste Priorität/ Kabinetts beschließt Sofort-Programm

Presse-
und Informationsamt
der Landesregierung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts werde alles in ihrer Kraft Stehende tun, um den Opfern der Hochwasser-Katastrophe schnell und unbürokratisch zu helfen. Dies erklärten Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Finanzminister Jens Bullerjahn nach der heutigen Kabinettsitzung. Die Unterstützung der Betroffenen habe oberste Priorität, betonte der Finanzminister. Tag für Tag sei das Ausmaß der immensen Flut-Schäden immer deutlicher zu erkennen.

Der
Regierungssprecher

Haseloff erklärte: „Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz und der Gespräche mit der Bundeskanzlerin am kommenden Donnerstag werde ich mich dafür einsetzen, dass zügig auch ein nationaler Hilfsfonds aufgelegt wird, an dem sich Bund und Länder beteiligen.“

„Die Beseitigung der Schäden ist eine nationale Aufgabe, die enorme finanzielle Anstrengungen erfordert. Die Landesregierung stellt sich dieser Aufgabe. Wir werden die Betroffenen, die auch in den nächsten Wochen und Monaten unsere Solidarität brauchen, nicht im Stich lassen“, betonte Bullerjahn. Angesichts dieser Herausforderungen müssten notfalls andere Projekte verschoben oder sogar neu überdacht werden.

Für die Soforthilfe wurden heute vom Kabinetts vier Richtlinien verabschiedet:

1. Soforthilfe für betroffene Einwohner

Ab heute kann jeder Betroffene in seiner Kommune finanzielle Soforthilfe beantragen. Jeder Erwachsene mit Hauptwohnsitz in seiner Gemeinde erhält demnach 400 €, jedes minderjährige Kind 250 €. Maximal werden pro Haushalt 2000 € gezahlt. Entsprechende Formulare werden den Kommunen zugesandt. Die Hilfe kann auf das Konto überwiesen oder auch bar ausgezahlt werden. Für diese Hilfen gelten weder Einkommensgrenzen noch Schadenshöhen. Innerhalb eines Monats ist ein Nachweis der Schäden zu erbringen (z.B. durch Fotos).

Die Kommunen entscheiden über die beantragten Soforthilfen in eigener Zuständigkeit und gehen in finanzielle Vorleistung. Jeweils freitags melden die Kommunen dem Finanzministerium die Höhe der ausgezahlten Soforthilfen, die vom Land erstattet werden. Die nötigen Formulare sind auch im Internet unter www.mf.sachsen-anhalt.de abrufbar.

2. Soforthilfe für Kommunen

Die Kosten der Kommunen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten werden vom Land zu 75% erstattet. Hier wird die Auszahlung durch die kreisfreien Städte und Landkreise vorgenommen. Sie treten zunächst in Vorleistung, das Land erstattet dann diese Kosten bis auf den Eigenanteil der Kommunen von 25%. Bei den Schadensabwehrmaß-

PRESSEMITTEILUNG

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/567-6666
Fax: 0391/567-6667
presse@stk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

nahmen kann es um Rechnungen für Sandsäcke, Personalkosten, Verpflegung von Helfern, Schlamm- und Müllbeseitigung, Mietkosten für Geräte und mehr gehen. Die Kosten, die durch Einsätze der Bundeswehr oder des THW anfallen, sind Gegenstand von Gesprächen am 13. Juni 2013 bei der Ministerpräsidentenkonferenz.

3. Soforthilfe für Gewerbetreibende

Auch gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe können mit Soforthilfen in Form von Zuschüssen rechnen. Es ist angestrebt, dass sich der Bund daran mit 50% beteiligt. Näheres werden die Regierungschefs der Länder in den Gesprächen mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel an diesem Donnerstag besprechen. Unterstützung wird es zudem über KfW-Programme geben.

Die Schadenserhebung in Sachsen-Anhalt wird in Absprache mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern durch diese erfolgen. Die Abwicklung der Soforthilfen wird im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfolgen.

4. Soforthilfe für Landwirte

Zu den Soforthilfen für die Landwirtschaft wird es morgen, 12. Juni, Bund-Länder-Gespräche geben. In der nächsten Sitzung der Landesregierung am 18. Juni wird dann die konkrete Umsetzung in Sachsen-Anhalt beschlossen.

Die Soforthilfen sollen die erste Not bei Betroffenen lindern helfen. In den nächsten Tagen und Wochen muss gemeinsam mit Bund und EU über die Beseitigung der Hochwasserschäden und Konzepte für einen besseren Hochwasserschutz beraten werden.

Bullerjahn betonte, dass bei der Beseitigung der Hochwasser-Schäden die betroffenen Länder allein überfordert seien. „Wir brauchen die Solidarität der anderen Länder, des Bundes und der EU“, sagte der Minister. Nach der beeindruckenden Anteilnahme und der Hilfen in den vergangenen Tagen sei er aber gewiss, dass diese Unterstützung nicht abebben werde.

Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt

RdErl. des MF vom 11. Juni 2013

1. Leistungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt schnelle finanzielle Unterstützungen als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung für die infolge der Hochwasserkatastrophe im Bereich der über die Ufer getretenen Flüsse Geschädigten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Grundlage ist der Beschluss der Landesregierung vom 11. Juni 2013.
- 1.2 Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Leistungsempfänger

- 2.1 Unterstützt werden nur natürliche Personen.
- 2.2 Im Rahmen dieser Richtlinie können gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe und Kommunen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht unterstützt werden.

3. Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Unterstützungen sind zur Behebung der ersten Not bestimmt, die unmittelbar auf das Hochwasser zurückzuführen ist.
- 3.2 Die Soforthilfe ist gegenüber Versicherungsleistungen subsidiär. Besteht Versicherungsschutz, wird die Soforthilfe in Form eines Darlehns gewährt, dessen Rückzahlung mit Auszahlung der Versicherungsleistung fällig ist. Der Empfänger muss einem Datenabgleich mit den Anbietern von für das Schadensereignis relevanten Versiche-

rungsleistungen zustimmen und tritt seine Versicherungsansprüche in Höhe der Soforthilfe an das Land ab.

Soweit Dritte zur Abdeckung derselben Schäden Zahlungen geleistet haben, findet auch insoweit eine Anrechnung statt. § 11a SGB II bzw. § 84 SGB XII finden Anwendung.

- 3.3 Unterstützung wird nur an Geschädigte geleistet, deren selbstgenutzter Wohnraum am amtlich gemeldeten Wohnsitz von Schäden durch Oberflächenwasser, Wasseraustritte aus der Kanalisation und durch Grundwasseranstieg unmittelbar infolge des Hochwassers in den Flüssen betroffen ist.
- 3.4 Die Leistungsempfänger haben zur Glaubhaftmachung beim Leistungsempfang die als Anlage beigefügte schriftliche Erklärung abzugeben. Der Schaden ist vor Auszahlung auf Verlangen nachzuweisen, wenn im Einzelfall Zweifel an der Erklärung bestehen.

4. Art, Umfang, und Höhe der Leistung

- 4.1 Die Unterstützung wird bis zu 400 EUR pro geschädigte erwachsene Person und bis zu 250 Euro für Minderjährige gezahlt, maximal jedoch bis zu 2.000 EUR pro Haushalt. Die Höhe der Unterstützung darf die Höhe des Schadens nicht übersteigen.
- 4.2 Berechtigten soll die Unterstützung bar ausgezahlt werden, wenn ihnen aufgrund der Umstände eine Überweisung nicht schnell genug hilft.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Die Unterstützungen können von den geschädigten Personen bei der zuständigen kreisangehörigen Kommune oder Kreisfreien Stadt beantragt werden. Dabei ist der amtlich gemeldete Wohnsitz im betroffenen Gebiet nachzuweisen.
- 5.2 Die kreisangehörigen Kommunen und Kreisfreien Städte prüfen und entscheiden als Bewilligungsbehörde über die beantragte Soforthilfe in eigener Zuständigkeit. Sie prü-

fen insbesondere, ob der Antragsteller in der Kommune amtlich gemeldet ist und ob der vorgetragene Schadenseintritt glaubhaft ist (vgl. 3.4).

In die Bewilligungsbescheide (Muster: Anlage 3) ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen vom Bundesministerium des Innern und dem Land Sachsen-Anhalt jeweils zur Hälfte finanziert werden.

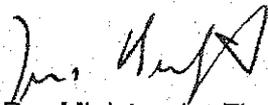
- 5.3 Die kreisangehörigen Kommunen prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie über die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ist dies nicht der Fall, übertragen sie ihre Aufgaben durch Abschluss einer Vereinbarung ganz oder teilweise auf den Landkreis.
- 5.4 Die Auszahlung der Unterstützungen an die unmittelbar Geschädigten erfolgt ab sofort. Anträge können bis spätestens zum 15.7.2013 gestellt werden. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die kreisangehörigen Kommunen und Kreisfreien Städte.
- 5.5 Die auszahlenden Kommunen treten für die Leistungen in Vorleistung und rechnen sie jeden Freitag mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ggf. nach näheren Vorgaben für die vorangegangene Woche ab. Die Erstattungen sind für den nachfolgenden Montag vorgesehen.
- 5.6 Der Zahlungsempfänger hat bei der Kommune, die die Hilfen ausgezahlt hat, einen Nachweis des Schadens durch Fotos und ähnliche geeignete Beweismittel innerhalb eines Monats nachzureichen. Ein Nachweis durch Rechnungen Dritter ist nicht erforderlich, die Leistung wird auch an Personen gewährt, die die Schäden in Eigenarbeit beheben. Es ist der als Anlage 2 beigefügte Nachweisbogen zu verwenden. Zahlungen von Versicherungsleistungen teilt der Geschädigte unverzüglich mit. Die Kommune überprüft insbesondere die zum Nachweis eingereichten Unterlagen und inwieweit von Dritten anzurechnende Leistungen erbracht wurden. In diesem Fall sind die sich ergebenden Rückforderungen geltend zu machen. Erstattungen sind an das Ministerium der Finanzen auszukehren.
- 5.7 Das Ergebnis der Prüfung ist von den kreisangehörigen Kommunen dem Landkreis zur Prüfung zu übermitteln. Die Landkreise und die Kreisfreien Städte übermitteln dem Landesverwaltungsamt das Prüfungsergebnis. Die abschließende Prüfung wird durch das Landesverwaltungsamt vorgenommen.

- 5.7 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.
- 5.8 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 11. Juni 2013



Der Minister der Finanzen

Anlage 1

Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:
Bankverbindung:

Erklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir,

dass mein/unser Schaden durch das Hochwasser am Privateigentum in meinem/unserem Haushalt mindestens so hoch wie die beantragte Hilfe ist. Entsprechende Belege (Fotos u. ä.) übergebe ich entweder anliegend oder werde ich auf Verlangen nachreichen bzw. ergänzen.

Zahl der im Haushalt lebenden Personen: davon minderjährig:

Ich bin gegen Elementarschäden versichert: ja / nein

Wenn ja: bei folgender Versicherung:

Mir ist bekannt, dass ich die Soforthilfe zurückzahlen muss, wenn ich später entsprechende Versicherungsleistungen erhalte. Ich trete meinen Versicherungsanspruch in der Höhe der empfangenen Leistung an das Land Sachsen-Anhalt ab. Ich erkläre mich mit einem Datenabgleich mit den Anbietern von Elementarschadensversicherungen und Organisationen, die Spendenmittel auszahlen, zur Überprüfung meiner Angaben einverstanden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch unrichtige oder unvollständige Angaben Leistungen erwirke bzw. dies versuche. Mir ist bekannt, dass die Leistungen zurückzuzahlen sind, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt würden oder wenn ich meinen Nachweispflichten ungenügend nachkomme.

Die Auszahlung der Soforthilfe setzt voraus, dass der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Dies kann durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts herbeigeführt werden. Hiermit verzichte ich / verzichte ich nicht (unzutreffendes streichen) unwiderruflich auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Mir ist mitgeteilt worden, dass diese Soforthilfe vom Bundesministerium des Innern und dem Land Sachsen-Anhalt jeweils zur Hälfte finanziert wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 2

Erfassungsbogen „Hochwasser 2013“ für private Haushalte und Einrichtungen

Den Erfassungsbogen reichen Sie bitte spätestens einen Monat nach Antragstellung bei Ihrer zuständigen Gemeinde ein.

1. Persönliche Daten	
Name	Vorname
Telefon-Nr.:	Ggf. Telefax-Nr.:
E-Mail:	
PLZ	Ort
Straße und Hausnummer	
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	
Gemeinde/Landkreis	
2. Bankverbindung	
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name/Ort)	
3. Lage der geschädigten Gebäude/Anlagen/Flächen	
Ort	
Straße und Hausnummer	
4. Beschreibung der durch Hochwasser entstandenen Schäden (konkrete Beschreibung/evtl. Foto als Anlage beifügen) und Aufwendungen	
Schäden an:	
<input type="checkbox"/> Fassade <input type="checkbox"/> Wohnräume <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Nebengebäude <input type="checkbox"/> Inventar/Hausrat <input type="checkbox"/> sonstige Aufwendungen (z.B. für Übernachtungen)	
<input type="checkbox"/> Das Gebäude/die Wohnung war wegen Überflutung nicht bewohnbar. (Evakuierung vom bis)	
Ist das Gebäude weiterhin bewohnbar?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte in der Anlage die Gründe der Unbewohnbarkeit erläutern)	
5. Höhe des Schadens (geschätzt)	
<input type="checkbox"/> Gebäudeschäden	_____ €
<input type="checkbox"/> Schäden am Hausrat	_____ €

<input type="checkbox"/> Sonstige Schäden	_____ €
Gesamtschaden	_____ €
6. Schadensregulierung	
Versicherungsschutz <input type="checkbox"/> besteht <input type="checkbox"/> besteht nicht/weil nicht versichert <input type="checkbox"/> besteht nicht/weil nicht möglich	Versicherung/Versicherungsschein-Nr. _____ <i>(Name des Unternehmens)</i>
Regulierung <input type="checkbox"/> ist noch nicht erfolgt (Ergebnis wird unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt) <input type="checkbox"/> ist bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ist teilweise erfolgt (weitere Teilbeträge werden mitgeteilt)	Betrag in € _____ Betrag in € _____
Ich habe aufgrund des Schadens Leistungen Dritter (außer den bereits genannten Versicherungsleistungen) erhalten: ja / nein (falls ja: bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern).	
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein eigenes vermietetes Objekt. <input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein gemietetes Objekt. <input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein eigenes selbst genutztes Objekt.	
7. Schadensermittlung durch Dritte	
<input type="checkbox"/> nicht durchgeführt (<i>Schäden mit Fotos in der Anlage dokumentieren</i>) <input type="checkbox"/> in Auftrag gegeben bei _____ <input type="checkbox"/> durchgeführt von (<i>bitte Kopie beifügen</i>) _____	
Mir ist bekannt, dass ich zur wahrheitsgemäßen Abgabe der genannten Erklärungen verpflichtet bin und im Falle der Zuwiderhandlung mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen und die empfangenen Leistungen zurückzuzahlen habe. Die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Versicherungsakte wird erteilt.	
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift)
8. Bestätigung durch die Gemeinde	

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat in seinem/ihrem Eigentum Schäden durch das o. g. Unwetterereignis erlitten (soweit möglich: Einschätzung inwieweit eine besondere Härte besteht).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name/Amtsbezeichnung)

(Stempel bzw. Siegel)

(Kopfbogen der Bewilligungsbehörde)

Datum

Name/Anschrift des Bescheidempfängers

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrter Herr / Frau ...,

aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohnern von Sachsen-Anhalt sowie Ihres Antrages vom 2013 wird Ihnen eine Soforthilfe vonEuro bewilligt.

Die Soforthilfe wird vom Bundesministerium des Innern und dem Land Sachsen-Anhalt jeweils zur Hälfte finanziert.

Grundlage der Bewilligung ist die von Ihnen abgegebene Erklärung.

Die Zahlung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto ... / ist bar an Sie / an den / die von zum Zahlungsempfang schriftlich bevollmächtigte(n) ... erfolgt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Unterschrift